

Investmentsteuergesetz

Hohe Bedeutung der Teilfreistellungsregelung bei Mischfonds

Investmentsteuergesetz - Teilfreistellung

Ab dem 1. Januar 2018 hat der deutsche Gesetzgeber im Rahmen des Investmentsteuergesetzes eine Teilfreistellungsregelung, als Ausgleich für die Steuerbelastung von Dividenden auf Fondsebene, eingeführt. Die Höhe der Teilfreistellung hängt dabei von der, in den Anlagebedingungen* des jeweiligen Investmentfonds festgeschriebenen, Kapitalbeteiligungsquote oder vereinfacht gesagt der Mindestinvestitionsquote in Aktien ab.

Je nach Anlagestrategie und gewünschtem Freiheitsgrad des Mischfondsmanagers in Bezug auf die Mindestkapitalbeteiligungsquote ergeben sich automatisch unterschiedliche Teilfreistellungsquoten und somit auf Anlegerebene unterschiedliche Steuerbelastungen. Insofern sind die nachfolgenden Ergebnisse für deutsche Privatanleger wichtig, die in Mischfonds mit vergleichbarer tatsächlicher durchschnittlicher Aktienquote, aber unterschiedlich festgelegter Mindestkapitalbeteiligungsquote investieren (rotes !).

Tatsächliche durchschnittliche Kapitalbeteiligungsquote auf Fondsebene	Kapitalbeteiligung gemäß Anlagebedingungen		Teilfreistellung auf Anlegerebene	
0-25%	0%	→	0%	✓
25-51%	0%	→	0%	!
51-100%	0%	→	0%	!
25-51%	≥25%	→	15%	✓
51-100%	≥25%	→	15%	!
51-100%	≥51%	→	30%	✓

✓ Teilfreistellungsregelung gleicht Steuerbelastung auf Fondsebene weitestgehend aus

! Teilfreistellungsregelung gleicht Steuerbelastung auf Fondsebene weitestgehend nicht aus

Auswirkungen für in Deutschland steuerpflichtige Anleger von Mischfonds

An einem Beispiel wird die Wirkung einer Teilfreistellung auf Anlegerebene deutlich: Ein Anleger investiert in Mischfonds A, der keine Mindestaktienquote einhält und damit auch keine Teilfreistellung erhält. Erzielt der Anleger mit Mischfonds A beispielsweise einen steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn von 10.000,00 Euro, verbleibt nach Steuern in Höhe von aufgerundet 28% (Kapitalertragssteuer + Solidaritätszuschlag + Kirchensteuer) ein Veräußerungsgewinn von 7.200,00 Euro beim Anleger. Investiert der Anleger dagegen in Mischfonds B, der eine Teilfreistellung von 15% aufweist, erzielt der Anleger bei gleicher Rendite einen um 420,00 Euro höheren Veräußerungsgewinn nach Steuern von 7.620,00 Euro. Mit Mischfonds C und einer Teilfreistellung von 30% erzielt der Anleger sogar einen Veräußerungsgewinn nach Steuern von 8.040,00 Euro.

	Mischfonds A	Mischfonds B	Mischfonds C
Kapitalbeteiligungsquote lt. Anlagebedingungen	0%	25%	51%
Teilfreistellung für deutsche Privatanleger	0%	15%	30%
steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn	10.000,00 Euro	10.000,00 Euro	10.000,00 Euro
Steuerliche Bemessungsgrundlage	10.000,00 Euro	8.500,00 Euro	7.000,00 Euro
Kapitalertragsteuer inkl. SolZ + 9% KiSt = 28% (aufgerundet)	2.800,00 Euro	2.380,00 Euro	1.960,00 Euro
Veräußerungsgewinn nach Steuern	7.200,00 Euro	7.620,00 Euro	8.040,00 Euro

Erforderliche Erhöhung des Veräußerungsgewinns bei unterschiedlicher Teilfreistellung

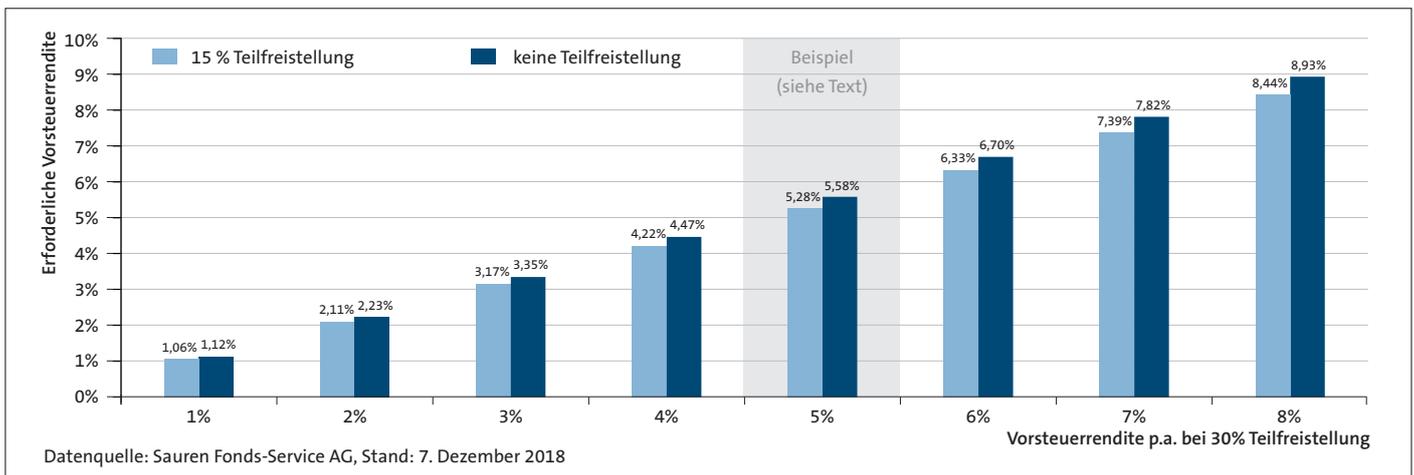
Mischfondsanbieter haben somit je nach Anlagestrategie und Anlagebedingungen einen hohen Einfluss auf das Nachsteuerergebnis eines Anlegers. Damit für Anleger und Berater eine Vergleichbarkeit unterschiedlicher Mischfondsstrategien auf der Vorsteuerebene hergestellt werden kann, ist zu ermitteln, welche Mehrrendite ein Mischfonds mit einer geringeren Teilfreistellungseinstufung erzielen müsste, um auf eine vergleichbare Nachsteuerrendite eines Mischfonds mit einer hohen Teilfreistellungseinstufung zu kommen (Fortsetzung des obigen Beispiels).

	Mischfonds A	Mischfonds B	Mischfonds C
Kapitalbeteiligungsquote lt. Anlagebedingungen	0%	25%	51%
Teilfreistellung für deutsche Privatanleger	0%	15%	30%
steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn	11.166,67 Euro	10.551,18 Euro	10.000,00 Euro
Steuerliche Bemessungsgrundlage	11.166,67 Euro	8.968,50 Euro	7.000,00 Euro
Kapitalertragsteuer inkl. SolZ + 9% KiSt = 28% (aufgerundet)	3.126,67 Euro	2.511,18 Euro	1.960,00 Euro
Veräußerungsgewinn nach Steuern	8.040,00 Euro	8.040,00 Euro	8.040,00 Euro
Notwendige Erhöhung des Veräußerungsgewinns vor Steuern im Vergleich zu Mischfonds C	11,67%	5,51%	

Mischfonds B müsste gegenüber Mischfonds C einen um 551,18 Euro oder 5,51% höheren Veräußerungsgewinn vor Steuern erzielen, um das gleiche Nachsteuerergebnis für den Anleger zu erreichen und den Steuernachteil auszugleichen. Im Vergleich von Mischfonds A zu Mischfonds C, müsste er sogar einen um 1.166,67 Euro oder 11,67% höheren Veräußerungsgewinn vor Steuern erzielen.

Erforderliche Rendite vor Steuern bei unterschiedlicher Teilfreistellung

Die nachfolgende Grafik zeigt auf, welche Rendite ein Fonds ohne Teilfreistellung bzw. mit 15% Teilfreistellung erreichen muss, um für den Anleger die gleiche Rendite nach Steuern zu erzielen wie ein Fonds mit 30% Teilfreistellung. Um beispielsweise eine Vorsteuer-Rendite von 5% p.a. bei einem Fonds mit 30% Teilfreistellung zu erreichen, müsste der gleiche Fonds mit nur 15% Teilfreistellung ein Ergebnis von 5,28% pro Jahr (+5,51% im Vergleich zu 5,00%) erzielen. Ohne Teilfreistellung müsste er sogar 5,58% pro Jahr (+11,67% im Vergleich zu 5,00%) erzielen.



Fazit

Anleger von Mischfonds mit vergleichbarer durchschnittlicher Aktienquote, aber unterschiedlich festgelegter Kapitalbeteiligungsquote werden aufgrund der daraus resultierenden verschiedenen Teilfreistellungsquoten unterschiedlich steuerlich belastet. Eine niedrigere Teilfreistellung führt zu einer höheren Steuerbelastung beim deutschen Privatanleger. Insofern kommt der Teilfreistellungsregelung bei Mischfonds eine hohe Bedeutung zu.

* Weist der Anleger nach, dass der Investmentfonds die Anlagegrenzen während des Geschäftsjahres tatsächlich durchgehend überschritten hat, so ist die Teilfreistellung auf Antrag des Anlegers in der Veranlagung anzuwenden.

Diese Information dient der Produktwerbung.

Stand: 25. März 2019

Es kann keine Verantwortung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Daten seitens der Sauren Fonds-Service AG übernommen werden. Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass Tabellen und Grafiken zur Darstellung steuerlicher Gegebenheiten lediglich der Illustration dienen. Numerische Angaben können gerundet sein. In den obigen Berechnungen wurde grundsätzlich davon ausgegangen, dass ein Anleger in Deutschland steuerpflichtig ist und die Einkünfte aus Kapitalvermögen ohne Berücksichtigung eines Sparerfreibetrags mit einer Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% zzgl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer in Höhe von 9% versteuert werden. Die Rechenbeispiele dienen ausschließlich Veranschaulichungszwecken. Die darin aufgeführten typisierten Berechnungen gehen von vereinfachten Grundannahmen aus und können keinesfalls eine einzelfallorientierte Beratung ersetzen. Die steuerliche Behandlung ist im Übrigen auch von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers abhängig und kann künftig Änderungen unterworfen sein.

Diese Information stellt im Übrigen keine Anlageempfehlung bzw. Anlageberatung oder eine Steuerberatung bzw. Rechtsberatung dar und kann daher keinesfalls eine einzelfallorientierte Beratung ersetzen. Insbesondere geht mit dieser Darstellung kein Angebot und keine Aufforderung zum Kauf von Investmentfondsanteilen einher. Hinweise zu Chancen und Risiken entnehmen Sie bitte dem aktuellen Verkaufsprospekt. Verbindliche Grundlage für den Kauf eines Fonds sind die Wesentlichen Anlegerinformationen (KIID), der jeweils gültige Verkaufsprospekt mit den Vertragsbedingungen bzw. dem Verwaltungsreglement/der Satzung, der zuletzt veröffentlichte und geprüfte Jahresbericht und der letzte veröffentlichte ungeprüfte Halbjahresbericht, die in deutscher Sprache kostenlos bei der Sauren Fonds-Service AG, Postfach 10 28 54 in 50468 Köln (siehe auch www.sauren.de), erhältlich sind.

SAUREN FONDS-SERVICE AG

Im MediaPark 8 (KölnTurm) | 50670 Köln

Postfach 10 28 54 | 50468 Köln

www.sauren.de